

Erklärung in Verbindung mit meiner Frachtschiffreise

- Als Passagier bescheinige ich hiermit, dass ich normal gefähig und gesund bin für eine Reise ohne Schiffsarzt. Ich akzeptiere das Recht der Reederei, mich unter voller Einbehaltung der Passagekosten bei Nichterfüllung dieses Tatbestandes von der Beförderung auszuschließen.
- Der Fahrplan des gebuchten Schiffes unterliegt den Erfordernissen des Frachtgeschäftes. Abweichungen sowohl bezüglich der Abfahrts- und Ankunftsstermine als auch Änderungen der Reihenfolge der Anlaufhäfen sind kurzfristig möglich. Eine verbindliche Zusicherung ist hier nicht möglich. Für Verpflichtungen aufgrund eventuell gebuchter Anschlussreisen ist der Passagier selbst verantwortlich. Entstehende Kosten durch verzögerte Abfahrten oder Fahrplanänderungen werden nicht durch den Beförderer oder Vermittler übernommen.
- Bei Ausfall einer Reise aufgrund vorzeitig beendeter Charter des Schiffes, Havarie oder Auflösung der Linie kommen Beförderer und Vermittler nicht für Kosten auf, die für bereits gebuchte Flüge, Bahntickets etc. zum Ein- und Ausschiffungshafen gebucht worden sind. Geleistete Anzahlungen werden ohne Abzug erstattet.
- Passagiere unterliegen der Schiffsordnung und sind verpflichtet, den Anweisungen des Kapitäns und der Offiziere Folge zu leisten und ggf. an Rettungsübungen teilzunehmen.
- Die Bordsprache auf einem Handelsschiff ist Englisch. Kommunikation und Sicherheitseinweisungen finden in dieser Sprache statt. Dafür ausreichende Englischkenntnisse sollen vorhanden sein.
- Die Erreichbarkeit über ein empfangsbereites Mobiltelefon muss in den Tagen vor der Abfahrt und während der Landgänge gewährleistet sein.
- Der Passagier muss die Einreisebestimmungen und Impfvorschriften für alle angelaufenen Länder erfüllen. Erforderliche Visa, internationale Impfbescheinigungen und Nachweise der Aus- oder Weiterreise (Rückflugticket etc.) müssen vollständig vorliegen und auf Verlangen vorgelegt werden. Die Verantwortung dafür liegt beim Passagier. Hinweise befinden sich auf der Checkliste zur Buchung.
- Kosten für Serviceleistungen von Agenturen in ausländischen Häfen, direkt vor Ort erhobenen Gebühren für Immigration oder Transfers vom/zum Schiff usw. sind nicht im Reisepreis oder der Grundpauschale enthalten. Evtl. anfallende Kosten sind direkt zu entrichten. Erfolgt dies nicht und werden diese Kosten später der Reederei in Rechnung gestellt, hat die Reederei das Recht, diese Kosten nachträglich vom Passagier einzufordern.
- Bei der Ausschiffung in vielen außereuropäischen Häfen ist vor Verlassen des Schiffes die Einklarierung der Passagiere durch die Immigration-Behörden erforderlich. Diese erfolgt entweder direkt an Bord durch Beamte der jeweiligen Behörde oder muss an Land im Büro der Immigration-Behörde durchgeführt werden. Die Passagiere sind verpflichtet, vor Ausschiffung und Verlassen des Hafengebietes diesen Sachverhalt mit dem Kapitän zu klären und die geltenden Vorschriften einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen können die örtlichen Behörden aufgrund illegaler Einreise hohe Geldstrafen erheben und das Schiff arrestieren.
- Kommunikationssysteme an Bord (Email, Fax, Telefon) stehen dem Passagier nur im Notfall zu Verfügung. Auf einigen Schiffen in der großen Fahrt werden dem Passagier auf Wunsch kostenpflichtige Email-Accounts eingerichtet, die Abstimmung/Abrechnung erfolgt mit dem Kapitän. Frachtschiffe verfügen nur in ganz wenigen Ausnahmefällen über WLAN.
- Der Passagier verpflichtet sich, eine Kranken- und Unfallversicherung für die Dauer der gebuchten Passage zur medizinischen Betreuung im Ausland abzuschließen. Diese Versicherung muss ebenfalls die Leistung der Rückführung in sein Heimatland infolge Krankheit, Verletzung oder Todesfall einschließen.

ALLGEMEINE PASSAGIER BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

A – P – B

für Passagen auf Handelsschiffen

Ziff. 1 Besonderheiten einer Frachtschiffpassage

Mit dem Beförderungsvertrag verpflichtet sich der Beförderer, den Passagier vom vereinbarten Abgangshafen zum vereinbarten Bestimmungshafen zu befördern. Gegenstand des Beförderungsvertrages ist somit die Erbringung einer Passageleistung, nicht dagegen einer Pauschalreise.

Die Passage erfolgt an Bord eines Frachtschiffes. Der Passagier ist damit einverstanden, dass die Erfordernisse der Frachtgutbeförderung und alle hiermit verbundenen Operationen des Beförderers Vorrang haben gegenüber den Interessen des Passagiers hinsichtlich der Schiffsroute, der Anlaufhäfen, Liegeplätze und Ankerplätze, der Aus- und Einlaufzeiten sowie den Häfen und örtlichen Gegebenheiten zum Ein- und Ausschiffen der Passagiere. Mit Abweichungen von der angegebenen Passagedauer und Abfahrtszeit muss daher gerechnet werden. Der angegebene Fahrplan kann nur als Richtlinie verstanden werden.

Bei einwöchigen Reisen müssen Abweichungen bis zu drei Tagen von der angegebenen Abfahrtszeit akzeptiert werden.

Der Passagier akzeptiert, dass das Schiff zur Beförderung von Ladung bestimmt ist und jede durch Gesetze und Vorschriften erlaubte Ladung annimmt, einschließlich Tiere und andere Waren, die auf einem Passagierschiff nicht zugelassen werden.

Der Passagier trifft unter Berücksichtigung der Besonderheiten einer Passage auf einem Frachtschiff für seine eigene Sicherheit und Hab und Gut die erforderlichen Vorkehrungen und beachtet die vom Kapitän und/oder den Offizieren zu seinem Schutz gegebenen besonderen Hinweise.

Der Passagier ist an Bord der Schiffsgewalt und der Schiffsordnung des Kapitäns und seiner Offiziere unterworfen. Er verpflichtet sich, an den an Bord stattfindenden Rettungsübungen sowie an anderen Übungen zur Gefahrenabwehr auf Schiffen (awareness-Übungen) teilzunehmen.

Ziff. 2 Medizinische Versorgung / Versicherung

An Bord des Schiffes steht kein Arzt zur Verfügung. Eine Beförderung von Schwangeren und Kindern unter 6 Jahren scheidet somit grundsätzlich aus.

Grundsätzlich geben alle Passagiere mit der Unterschrift unter diesen Vertrag eine persönliche Erklärung ab, dass sie frei von körperlichen Einschränkungen und körperlichen Behinderungen sind und über einen ausreichend stabilen Gesundheitszustand verfügen, der eine Passage auf einem Frachtschiff ohne ärztliche Betreuung zulässt. In Zweifelsfällen behält sich der Beförderer eine Untersuchung des Passagiers durch den seeärztlichen Dienst der See-Berufsgenossenschaft vor.

Ab 65 Jahren ist ein ärztliches Attest notwendig, in dem diese Tatsache bescheinigt wird.

Der Passagier ist verpflichtet, eine Krankenversicherung für die Passage auf einem Frachtschiff zur medizinischen Betreuung im Ausland, einschließlich einer Rückführung in sein Heimatland infolge Krankheit, Verletzung oder Todesfall nachzuweisen. Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Ferner ist der Passagier verpflichtet, eine Deviationsversicherung abzuschließen. Durch diese werden die Kosten gedeckt, die dem Beförderer dadurch entstehen, dass das Schiff aufgrund eines Unfalls, einer Erkrankung oder des Todes des Passagiers einen vom Fahrplan abweichenden Hafen anlaufen oder der Passagier von Bord abgehoben werden muss und die der Passagier dem Beförderer zu erstatten hat.

Dem Passagier wird dringend eine ausreichende Versicherung für Verlust und/oder Beschädigung seiner mitgeführten persönlichen Habe empfohlen. Während der Passage haben neben dem Schiffspersonal eine Vielzahl von fremden Personen (Agenten, Behördenvertreter, Schiffszulieferer, Stauer, etc.) Zutritt zum Schiff.

Ziff. 3 Passagepreis / Zahlungsbedingungen

a) Der Passagepreis umfasst die Beförderung des Passagiers auf einem Frachtschiff vom vereinbarten Abgangshafen zum vereinbarten Bestimmungshafen. (Beachte Ziff. 6 d.) Im Passagepreis enthalten sind die üblichen drei Bordmahlzeiten. Passagiere und Schiffsoffiziere erhalten die gleiche Verpflegung. Falls der Passagier die Mahlzeiten nicht oder nur

teilweise in Anspruch nimmt, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Erfrischungsgetränke, Weine und Spirituosen sowie Tabakwaren sind im Passagepreis nicht enthalten. Die vom Zahlmeister/Kapitän des Schiffes hierüber ausgestellten Rechnungen sind bei Beendigung der Passage und vor dem Verlassen des Schiffes vom Passagier zu begleichen.

Landgänge werden nicht von dem Beförderer organisiert. Sollte der Passagier Serviceleistungen der Hafenagenten für Landgänge oder im Zusammenhang mit Ein- und Ausschiffung, die über das Abfragen von Einschiffungsdetails sowie über die behördliche Abwicklung der Ein- bzw. Ausschiffung hinausgehen, nutzen, so sind alle entstehenden Kosten unmittelbar vor Ort zu begleichen. Sonderhafengebühren, die im Zusammenhang mit der Passagierbeförderung entstehen, Gebühren zur Ein- und Ausschiffung von Passagieren soweit diese eine vorab erhobene Pauschale erheblich überschreiten, die Inanspruchnahme von Hafenagenturen im Zusammenhang mit der Personenbeförderung (Transferfahrten jeglicher Art), Gebühren für ärztliche Betreuung im Krankheits- und Quarantänefall sowie andere von Regierung oder Hafenbehörden den Passagieren auferlegte Gebühren, sind vom Passagier zu tragen; falls sie vom Beförderer verauslagt wurden, ist dieser ermächtigt, sie vom Passagier nachzufordern.

b) Der Passagier ist zur Vorauszahlung des vereinbarten Passagepreises verpflichtet, und zwar sind 25% des vereinbarten Passagepreises nach der Buchungsbestätigung fällig, die Restzahlung (75%) bis 30 Tage vor Auslaufen des Schiffes ohne weitere Aufforderung. Der Passagier erhält spätestens zu diesem Zeitpunkt die jeweils notwendigen Reiseunterlagen.

c) Sollten mehr als 4 Monate zwischen Abschluss des Passagevertrages und dem Passageantritt verstrichen sein, ist der Beförderer zur Korrektur des Passagepreises in dem Maße ermächtigt, in dem wichtige Preisfaktoren im Zusammenhang mit der betreffenden Passage, wie Hafengebühren, Löhne und Gehälter, Kraftstoff, Zinssätze, Wechselkurse etc., auf die der Beförderer keinen Einfluss hat, sich in der Zwischenzeit geändert haben. Der Passagier ist von der Preiserhöhung umgehend in Kenntnis zu setzen. Dem Passagier wird auf Verlangen die Zusammensetzung der Preiserhöhung transparent gemacht. Dem Passagier bleibt der Nachweis geringerer oder keiner Preiserhöhungen unbenommen.

d) Sofern die tatsächliche Dauer der Passage von der vertraglichen Dauer der Passage um mehr als 2 Tage oder, bei Reisen die länger als 10 Tage geplant sind, mehr als 20% abweicht, erhöht oder vermindert sich der Passagepreis um die tatsächlich angefallenen Mehr- oder Minderkosten. Ein- und Ausschiffungstag werden jeweils als Tag berechnet. Dem Passagier ist der Nachweis geringerer Mehrkosten vorbehalten. Für die Haftung von Verspätungsschäden siehe Ziff. 11.

Ziff. 4 Rücktritt / Annullierung

a) Der Passagier kann jederzeit vor Passagebeginn von der Passage zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Beförderer in schriftlicher Form zu erklären. Tritt der Passagier vom Beförderungsvertrag zurück oder tritt er, ohne ausdrücklich vom Beförderungsvertrag zurückzutreten, die Passage nicht an, so kann der Beförderer von dem Passagier eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen verlangen.

Die Entschädigung je Passagier wird unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten einer Weitervermittlung bereits gebuchter Passagen und der mit dem Abschluss des Passagevertrages entstandenen Kosten wie folgt pauschaliert:

Bei Zugang der Rücktrittserklärung

- bis zu 90 Tage vor voraussichtlichem Abfahrtstermin 25% des Passagepreises
- 89 bis zu 30 Tage vor voraussichtlichem Abfahrtstermin 50% des Passagepreises
- 29 bis zu 7 Tage vor voraussichtlichem Abfahrtstermin 75% des Passagepreises
- späterer Rücktritt oder Nichterscheinen 95% des Passagepreises.

Der Nachweis des Passagiers, dass ein Schaden nicht entstanden bzw.

ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt unbenommen.

Werden auf Wunsch des Passagiers nach der Buchung der Passage für einen Termin, der innerhalb des angekündigten ungefähren Reisezeitraumes liegt, Änderungen hinsichtlich des Passagetermins, der Passageziele, des Ortes des Passageantritts oder der Person vorgenommen (Umbuchung), so ist der Beförderer berechtigt, bis zum 90. Tag vor Passageantritt € 100,- pro Person zu berechnen. Umbuchungswünsche des Passagiers, die nach dem 90. Tag vor Passageantritt erfolgen, entsprechen, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, einem Rücktritt vom Passagevertrag zu den vorstehend erwähnten Bedingungen und gleichzeitige Neuankunft. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen und das gleiche Schiff und die gleiche Reise betreffen. Dies kann zum Beispiel der Wunsch nach einer anderen Unterkunft der gleichen Kategorie oder ein geringfügig späterer Einschiffungshafen oder -zeitpunkt sein.

b) Bis zum Passagebeginn kann der Passagier verlangen, dass ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Passagevertrag eintritt.

Der Beförderer kann dem Eintritt widersprechen, wenn dieser den besonderen Passageerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Dazu zählen u.a. Visaerfordernisse und Impfbestimmungen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Passagier dem Beförderer als Gesamtschuldner für den Passagepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

c) Bei Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr, Bürgerkrieg, Terror, Piraterie, Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Quarantäne, bei vereisten Gewässern, amtlich bewirkten Hafenerfüllungen oder anderen Umständen außerhalb des Einflussbereichs des Beförderers, sowie bei See-, Hafen- und Flussrisiken oder Risiken anderer schiffbarer Gewässer, ist dieser zur Annullierung der Passage berechtigt. In einem solchen Fall hat der Passagier lediglich einen Anspruch auf Rückerstattung des von ihm bezahlten Passagepreises. Nach Passagebeginn reduziert sich die Rückerstattung gemäß der bereits erbrachten Passage. Sofern Platz vorhanden ist, hat der Passagier das Recht, die Passage mit einem späteren Schiff anzutreten.

d) Nimmt der Passagier Teile der Passageleistungen infolge eines Abbruches der Reise nicht in Anspruch, so wird der Beförderer seine ersparten Aufwendungen erstatten.

Eventuelle Erstattungen erfolgen vorbehaltlich der in dem betreffenden Land geltenden Devisenbestimmungen und in derjenigen Währung, in welcher der Passagepreis ursprünglich bezahlt wurde.

Ziff. 5 Rücktritt und Kündigung durch den Beförderer

a) Der Beförderer hat jederzeit das Recht, einen Passagier von der Beförderung an Bord eines Schiffes auszuschließen oder ihn im nächsten Hafen auszuschiffen, wenn ein solcher Passagier

- die Passage auf der Basis einer schuldhaften Falschaussage in Bezug auf seinen Gesundheitszustand gebucht hat,
- den Abschluss einer im Rahmen der vorliegenden Bedingungen geforderten Versicherung unterlassen hat,
- aus gesundheitlichen Gründen, körperlichen Gebrechen oder aus anderen Gründen nach Auffassung der Schiffsleitung außerstande zu sein scheint, an Bord des Schiffes zu reisen,
- auf die Hilfe von Begleitpersonen angewiesen ist, jedoch ohne eine solche reist,
- das Wohlbefinden anderer Passagiere beeinträchtigt oder ein Risiko für die Passagiere und/oder die Mannschaft an Bord des Schiffes darstellt.

In den vorstehend aufgeführten Fällen ist der Beförderer grundsätzlich weder zur Erstattung des Passagepreises noch zur Erstattung der Rückreisekosten verpflichtet. Der Beförderer vergütet dem Passagier allerdings solche Beträge, welche er spart oder aus einer anderweitigen Nutzung der Passage erzielt.

b) Der Passagier erstattet dem Beförderer alle Mehrkosten, die diesem aufgrund einer schuldhaften Falschaussage oder Informationsvorenthaltung bezüglich der körperlichen Verfassung des Passagiers oder aufgrund einer Festnahme des Passagiers durch die Einwanderungs-, Gesundheits- oder Hafenbehörden oder aber aufgrund anderer schuldhafter Handlungen des Passagiers entstehen,

einschließlich der Kosten einer durch den Passagier verursachten Deviation. Der Beförderer hat in Bezug auf derartige Kosten ein Pfandrecht am Gepäck, Geld und persönlicher Habe des Passagiers.

Ziff. 6 Leistungsänderungen, besondere Gegebenheiten der Schifffahrt

a) Der Beförderer kann den Passagier ohne Vorankündigung auf ein gleichwertiges Schiff umbuchen.

b) Auslaufzeiten sowie Ankunftszeiten am Bestimmungshafen oder einem anderen Hafen auf der Route können nur als Richtzeiten angegeben werden.

c) Ein Anspruch des Passagiers darauf, dass das Schiff sämtliche in der Ausschreibung angegebenen Zwischenhäfen anläuft, besteht nicht.

d) Falls das Schiff aus Gründen der vorrangigen Handelsbelange nicht den im Beförderungsvertrag genannten Auslauf- oder Bestimmungshafen anläuft, ist der Beförderer lediglich zur Beförderung des Passagiers von dem vereinbarten Auslaufhafen zum Ort des tatsächlichen Auslaufhafens bzw. vom Ankunftsort des Schiffes zum vereinbarten Bestimmungshafen mit einem Beförderungsmittel nach Wahl und auf Kosten des Beförderers verpflichtet. Mehrkosten des Passagiers, auch wenn diese während Warte- oder Umsteigezeiten, bei verzögerter Abfahrt, beim Umschiffen oder einer Anschlussbeförderung entstehen, trägt der Passagier. Bei der Organisation der Anschluss-, bzw. Vorlaufbeförderung und einem sonstigen Tätigwerden im Zusammenhang mit diesen Beförderungen handelt der Beförderer als Vertreter des Passagiers. Der Beförderer trägt daher für Handlungen oder Unterlassungen oder Nichterfüllungen seitens eines anderen Leistungsträgers nicht die Verantwortung.

e) Das Schiff und sein Kapitän ist frei, ohne Lotsen, Schlepp- und Hilfsschiffe, einschließlich derjenigen des Beförderers in allen Situationen zu manövrieren, von der üblichen angegebenen oder festgelegten Route abzuweichen, Schutz zu suchen oder einen Hafen oder einen Ort an Land oder auf See innerhalb oder außerhalb der üblichen, angegebenen oder festgelegten Passage anzulaufen oder hier zu halten bzw. nicht anzulaufen oder zu halten, selbst wenn eine derartige Handlungsweise eine Umkehr oder ein Entfernen vom Bestimmungshafen bedeutet.

f) Der Beförderer und der Kapitän können nach eigenem Ermessen alle erlassenen Anordnungen von zuständigen staatlichen Stellen und den Versicherern des Schiffes sowie dem Charterer erfüllen.

g) Wird die Passage des Schiffes unterbrochen, oder wird das Schiff ungebührlich verzögert, oder an seinem vorgesehenen Kurs gehindert, ist der Beförderer - sofern diese Handlungen zurückzuführen sind auf:

Höhere Gewalt, See-, Hafen- und Flussrisiken oder Risiken anderer schiffbarer Gewässer, Handlungen staatlicher oder Regierungsstellen, Epidemien, Kollisionen, Strandungen, Feuer, Navigations- oder Führungsfehler dieses oder eines anderen Schiffes, Konfiszierung des Schiffes im Rahmen eines Rechtsverfahrens, plötzliche oder unerwartete Brennstoffverknappungen, Krieg, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg, Terror, Piraterie, Aufruhr, Streiks oder Arbeitsniederlegungen oder auf andere Gründe oder Umstände außerhalb der Verantwortlichkeit und Kontrolle des Beförderers - berechtigt, nach billigem Ermessen die Passage des Schiffes abzubrechen und den Passagier mit seinem Gepäck an einem Hafen oder Ort, welchen das Schiff anläuft oder an welchem es sich zu dem Zeitpunkt befindet, auszuschiffen.

In einem solchen Falle gilt der Vertrag als voll erfüllt, als wäre die Passage zu Ende geführt. Die Verantwortlichkeit des Beförderers erlischt, und zwar ohne Verpflichtung seitens des Beförderers zur Erstattung von Teilen des Fahrpreises, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei Navigations- oder Führungsfehlern dieses Schiffes vor. Falls der Beförderer die Passage aus vorstehend genannten Gründen (höhere Gewalt) annulliert, bevor der Passagier sich eingeschiff hat, ist der Beförderer nur zur Erstattung des gesparten Teils des Fahrgeldes verpflichtet.

h) Der Passagier wird darauf hingewiesen, dass in einigen Häfen das Schiff nicht am Kai liegt, sondern auf Reede ankert oder, dass auch kurzfristig und ohne Vorankündigung der Landgang durch die Behörden eines Landes nicht gestattet wird und damit keine oder nur eine eingeschränkte Möglichkeit des Landganges besteht.

i) Der Passagier wird darauf hingewiesen, dass das Schiff seinen Fahrplan einhalten muss. Der Passagier hat pünktlich zu den vereinbarten Auslaufterminen des Schiffes an Bord des Seeschiffes zu sein. Das Schiff kann nicht auf den Passagier warten. Sollte der Passagier zum Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffes nicht erscheinen, hat er keinen Anspruch auf Weitertransport durch den Beförderer bzw. auf Erstattung

der Weiterbeförderungskosten. Der bezahlte Passagepreis verfällt, ein Anspruch des Passagiers auf Schadenersatz besteht nicht.

- j) Bei Ausfall der Reise aufgrund von Wechsel des Fahrtgebiets oder Beendigung der Chater besteht seitens des Passagiers lediglich Anspruch auf Erstattung des gezahlten Reisepreises, nicht aber für bereits gebuchte Flugtickets, Hotelübernachtungen oder sonstige Kosten.

Ziff. 7 Gepäck

Der Beförderer befördert Kabinengepäck bis ca. 1/2 cbm pro Passagier kostenlos. Für weiteres Gepäck sind Sondervereinbarungen zu treffen; der Passagier hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass zusätzliches Gepäck nach den Bedingungen des Seefrachtbriefes oder eines speziellen Frachtvertrages behandelt wird.

Waffen und andere gefährliche Gegenstände, Narkotika, Rauschmittel, pornografische Abbildungen und Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr in oder aus irgendeinen Anlaufhafen und das Bestimmungsland gesetzlich verboten sind, dürfen nicht an Bord genommen werden.

Tiere dürfen von Passagieren nicht an Bord gebracht werden.

Ziff. 8 Einreisebestimmungen

Der Passagier ist für die Beschaffung gültiger Dokumente verantwortlich (wie z.B. Pässe, Visa, Impfbestimmungen), die nach den Einwanderungsbestimmungen des Bestimmungsortes und möglicher auf der Route angelaufener Häfen verlangt werden.

Ein Rückreisennachweis oder Rückreiseticket für Länder, die bei Einreise vom Passagier einen solchen Nachweis verlangen, muss bei Antritt der Reise vorhanden sein.

Der Beförderer ist vor Einschiffung des Passagiers zur Prüfung der erforderlichen Dokumente berechtigt aber nicht verpflichtet. Die aus unvorschriftsmäßigen (und unvollständigen) Dokumenten ergebenden finanziellen oder anderweitigen Folgen gehen zu Lasten und auf Kosten des Passagiers. Falls nicht sichergestellt ist, dass der Passagier die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, kann der Beförderer den Passagier zurückweisen. In diesem Fall bleibt der Passagier verpflichtet, den Passagepreis zu zahlen.

Eine Überprüfung der Dokumente durch das Schiffspersonal führt nicht zur Haftung des Beförderers für eventuelle Einreiseverbote durch die Behörden.

Ziff. 9 Überprüfung durch Behörden

Aufgrund von verschärften Sicherheitsbestimmungen in einigen Ländern kann eine intensive Personen- und/oder Gepäcküberprüfung des Passagiers einschließlich Leibesvisitationen durch Sicherheitsbehörden oder einen Beauftragten, z.B. dem Schiffssicherheitsoffizier, erfolgen. Dem Passagier ist bekannt, dass durch diese Überprüfungen Eingriffe in seine Privatsphäre erfolgen können, für die der Beförderer nicht einzustehen hat.

Alle Räumlichkeiten der Schiffe sowie sämtliche persönliche Gegenstände und alle Personen an Bord der Schiffe können jederzeit mit und ohne Vorwarnung von den jeweiligen Behörden auf Betäubungsmittel durchsucht werden.

Ziff. 10 Schadenersatz / Haftung

Die Haftung des Beförderers für Schäden, die durch den Tod oder die Körperverletzung eines Passagiers und durch Verlust oder Beschädigung von Gepäck entstehen, bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen aus § 664 HGB in Verbindung mit der Anlage zu dieser Vorschrift (Bestimmung über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See – Anlage zu § 664 Handelsgesetzbuch) basierend auf der Athener Konvention von 1974 bezüglich der Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, dies gilt jedoch nicht für Schäden, die aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind.

Ziff. 11 Begrenzung der allgemeinen Haftung des Beförderers

Der Beförderer haftet außerhalb seiner Verantwortlichkeit gemäß der vorstehenden Ziff. 10 nur, wenn ihn selbst oder seinen leitenden Angestellten ein Verschulden trifft bei der Herstellung der See- und Reisetüchtigkeit des Schiffes oder der ordnungsgemäßen Organisation der Passage oder bei einer anderen ihm selbst obliegenden Tätigkeit. Der Beförderer haftet jedoch nicht für ein Verschulden der Schiffsmannschaft, seiner Landangestellten, Beauftragten, Agenten, Werften und Reparaturbetriebe. Der Beförderer haftet ebenso wenig für Folgen irgendwelcher Ereignisse, die höhere Gewalt darstellen, oder sonstige Umstände, die nicht von ihm selbst oder seinen leitenden Angestellten zu vertreten sind (siehe Ziff. 6 g). Dies gilt insbesondere für die Folgen einer verzögerten Abfahrt des Schiffes, für die Folgen von Verzögerungen bei der Durchführung der Passage sowie für irgendwelche anderen Schäden oder Nachteile, die der Passagier erleidet vor der Passage, während der

Passage oder im Zusammenhang mit der Passage. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch, wenn durch irgend ein unvorhergesehenes Ereignis das Schiff von dem vorgesehenen Passageweg abweicht oder irgendeine andere Störung der Passage auftritt oder ihre Durchführung oder weitere Durchführung unmöglich macht. Der Beförderer haftet nicht für Verspätungsschäden, es sei denn bei der Rechtzeitigkeit der Beförderung handelt es sich um eine Kardinalpflicht.

Ziff. 12 Große Haverei

Der Passagier ist nicht verpflichtet, in Bezug auf seine Privatgegenstände, die er an Bord gebracht hat, zur großen Haverei beizutragen. Er hat kein Recht, Ansprüche aus der großen Haverei zu erhalten. „Haverei“ bezeichnet den Seeunfall eines Schiffes hinsichtlich der vermögensrechtlichen Abwicklung von Haverieschäden. „Haverieschäden“ sind Ursachen- und Folgeschäden eines Seeunfalls eines Schiffes.

Ziff. 13 Gesetzliche Haftungsbeschränkung

Der Beförderer haftet für Schäden bei Tod oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden an Fahrzeugen, Tieren, Reisegepäck oder an anderem Gepäck nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 in Verbindung mit den dieser Verordnung als Anhang I beigefügten Bestimmungen des Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See in der durch das Protokoll von 2002 geänderten Fassung. Der Beförderer haftet für Ansprüche bei Beschädigung eines Fahrzeugs unter Abzug eines Selbstbehalts von 330 Rechnungseinheiten (Rechnungseinheit = Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds, vgl. Art. 9 des Athener Übereinkommens) und bei Verlust oder Beschädigung anderen Gepäcks unter Abzug eines Selbstbehalts von 149 Rechnungseinheiten je Reisenden (vgl. Art. 8 Absatz 4 des Athener Übereinkommens).

Ziff. 14 Vertragliche Haftungsbeschränkung

Für Ansprüche, die nicht in der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 in Verbindung mit den dieser Verordnung als Anhang I beigefügten Bestimmungen des Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See in der durch das Protokoll von 2002 geänderten Fassung geregelt sind und nicht Körperschäden sind und nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Beförderer herbeigeführt wurden, ist die Haftung auf das Dreifache des jeweiligen Beförderungspreises beschränkt.

Ziff. 15 Mitwirkungspflicht

Der Passagier ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem Beförderer oder der Schiffsleitung zur Kenntnis zu bringen. Diese bemüht sich, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Passagier schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

Ziff. 16 Teilunwirksamkeit

Eine Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen setzt die verbleibenden Bestimmungen nicht außer Kraft. Die unwirksame Bestimmung soll umgedeutet – oder erforderlichenfalls mit Hilfe des rechtsgestaltend eingreifenden Gerichts – durch eine Vereinbarung ersetzt werden, die ihr in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Ziff. 17 Gesetzliche Haftungsausschlüsse der Leistungsträger

Maßgeblich für den vorliegenden Vertrag ist deutsches Recht; sich aus vorliegendem Vertrag ergebende oder im Zusammenhang hiermit stehende Klagen sind beim zuständigen Gericht des Beförderers einzureichen. Zuständig für sämtliche Streitigkeiten sind neben den sonstigen Gerichtsständen des Artikel 14 der Anlage zu § 664 HGB die ordentlichen Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg.
